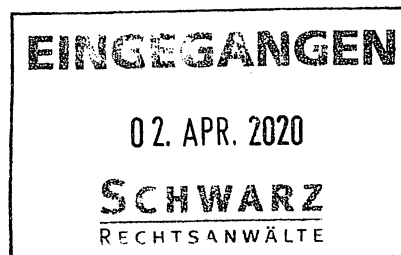


Aktenzeichen:
4 C 658/19



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4782/18

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch Richterin am Landgericht Blase aufgrund des Sachstands vom 24.03.2020 für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 466,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.09.2019 sowie 83,54 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 30.09.2019 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 21% und die Beklagten als Gesamtschuldner 79% zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 591,20 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Haftung der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall i.H.v. 50 % ist unstrittig.

Das Fahrzeug wies einen Vorschaden auf. Im Streit ist, ob unfallbedingt am klägerischen Kfz überhaupt ein weiterer Schaden entstanden ist.

Diesbezüglich wurde mit Beweisbeschluss vom 3.12.2019 ein schriftliches Sachverständigen-gutachten beauftragt.

Der Sachverständige [REDACTED] ist in seinem Gutachten zu der ausführlich und überzeugend begründeten Feststellung gelangt, dass aufgrund des streitgegenständlichen Schadensereignisses eine Schadenserweiterung von netto 549,00 € eingetreten ist. Die unfallbedingten Reparaturkosten betragen somit netto 549,00 €.

Nach Auffassung des Gerichts kann der Kläger auch die Kosten des von ihm zur Schadensschätzung beim Sachverständigenbüro [REDACTED] in Auftrag gegebenen Gutachtens in Höhe von brutto 358,67 € ersetzt verlangen. Die Erstattungsfähigkeit bemisst sich nicht ausschließlich anhand der Bagatellgrenze (die hier knapp unterschritten sein dürfte), sondern anhand dessen, was der Geschädigte im Rahmen der ex-ante-Betrachtung für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung für erforderlich erachten durfte. Die Kosten sind für den Geschädigten nur dann nicht erstattungsfähig, wenn für ihn ex ante ganz offensichtlich erkennbar war, dass lediglich ein völlig geringfügiger Schaden entstanden ist (dazu zutreffend die vom Kläger genannten Entscheidungen im Schriftsatz vom 15.10.2019 unter VIII.)

Einschließlich Unkostenpauschale ergibt sich somit ein Gesamtschadensbetrag von 932,67 €; davon stehen dem Kläger 50 % zu.

Rechtsanwaltsgebühren schulden die Beklagten aus einem Gegenstandswert bis 500 € einschließlich Mehrwertsteuer und Pauschale.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Blase
Richterin am Landgericht

Verkündet am 31.03.2020

Grindler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 31.03.2020



Grindler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig